



Member's Letter No 9-07

Schöneck, 16.9.2007

Liebe Mitglieder, liebe Förderer,

„fehlender wissenschaftlicher Wirksamkeitsnachweis, von daher unwirksam!“ – so lautet unisono das Urteil (der neue HEXENHAMMER des 21. Jahrhunderts?) über bis zu 5000 Jahre alte Naturheilverfahren. Und es gibt keine Ausnahme: Homöopathie, Pflanzenheilkunde, Anthroposophische Medizin, energetische und feinstoffliche Diagnostik und Therapien, ethnomedizinische Verfahren oder Ernährungsmedizin, alles ist unwirksam. In mittlerweile allen EU-Papieren und Richtlinien hat wie mit Geisterhand dieser *„wissenschaftlich fundierte Wirksamkeitsnachweis“* Einzug gefunden.

Wie beim **2. ANME-Symposium** ausführlich besprochen, dient die EBM (Evidenz-Basierte Medizin) EU-weit als oberste Instanz bei der Beurteilung gesundheitlicher Fragen. Auf dieser Grundlage wird der Verbraucherschutz missbraucht, immer neue, teure gesetzliche Vorschriften werden hinter verschlossenen Türen erlassen und die Ängste beim Patienten geschürt (Medienberichte, Beipackzettel u.a.). Dies alles, um dem neuen, einzig wahren, wissenschaftlich EBM-basiertem Glauben Geltung zu verschaffen (sogar Tote und chronisch Kranke werden als Opfergaben in Kauf genommen!).

So bekommen deutsche BehandlerInnen dies in Form von juristisch wasserdichten **Abmahnungen** zu spüren, wenn sie nach § 3 des HMW auf ihren **Homepage-Auftritten** Formulierungen wie „...hilft bei der Behandlung von...“ und „...unterstützend bei...“ verwenden, oder den Hinweis **“...dass die Wirksamkeit dieser Therapie nicht nachgewiesen oder umstritten ist...“** unterlassen – das wird teuer!

Beim **9. Europäischen Ayurveda Symposium** in Birstein trafen sich in guter Atmosphäre Experten zur Diskussionsrunde mit dem Thema: **„Verbraucherschutz contra Tradition?“**, moderiert von der Journalistin Birgit Schwertfeger. Dabei wurde deutlich: Wie bei allen CAM-Medikamenten trifft es auch Ayurveda! Die aktuelle EU-Gesetzgebung manövriert die CAM in eine schwierige Lage: Die naturheilkundlichen Mittel werden zukünftig entweder ein „Lebensmittel“ oder ein „Arzneimittel zweiter Wahl“ sein. „Nahrungsergänzungsmittel“ gehören nach der neuen Health-Claim-Verordnung ab 2011 juristisch zu den Lebensmitteln - das bedeutet z.B. keinerlei Angabe, die auch nur annähernd eine gesundheitliche Wirkung suggerieren könnte. „Arzneimittel zweiter Wahl“ beinhaltet nur die Zulassung nach „traditional use“ (bisher nur für pflanzliche Medikamente möglich, EBM-Nachweis Stufe 1-3). Ein verwirrendes Thema, das dringendst auf eine Stellungnahme der CAM- Community wartet.....

Werden Sie aktiv!

Viele Grüße aus Schöneck

Ihre
Nora Laubstein

Association of Natural Medicine in Europe e.V.

Waldstr. 21 D-61137 Schöneck Tel. 0049(0) 6187- 9928121 Fax: 0049(0) 6187-9928074
e-mail: info@anme.info home: www.anme.info

Konto-Nr.: 4201780301 BLZ: 501 900 00 Frankfurter Volksbank e.V.
IBAN: DE 52 501 900 00 420 1780 301 BIC:FFVBDEFF